

Hans Jörg Sandkühler

Die Kosmopolis des Rechts

Menschenwürde, Menschenrechte und Staaten

Kosmopolitismus ist ein Postulat, das im Alltag mit einer Moral der Nähe konkurriert. Moralisch und politisch wünschenswert, ist er de facto unter den gegenwärtig herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen so wenig spontan erwartbar wie Solidarität aller mit allen. Meine These, der Anspruch auf eine gerechte weltbürgerliche Politik zwischen Gleichen, der mit ›Kosmopolitismus‹ bezeichnet wird, müsse (i) in einem Wert begründet werden, auf den jede(r) Anspruch erheben kann, und (ii) in durchsetzbare Normen transformiert werden, soll in fünf Schritten begründet werden: 1. Kosmopolitismus ohne Unterschätzung des Rechts; 2. Zur Erinnerung: Kant und gute Gründe für juristischen Kosmopolitismus; 3. Recht und Staatskritik; 4. Der faktische Kosmopolitismus des Internationalen ›weltbürgerlichen‹ Rechts; 5. Die Kosmopolis des Rechts – die Menschenrechte.

Diese These steht im Kontext *normativer* Theorie von Recht und Politik. Das Normative ist ein Spiegel der Realität: Es müsste nichts *gesollt* werden, lebten wir bereits im Zeichen von Gleichheit und Gerechtigkeit. Wenn die Verteidigung dessen, was unauflösbar zusammengehört – Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Demokratie – zum Luxus der Philosophen zu werden scheint, so liegt dies an der ›kapitalistischen Globalisierung‹, jenem asymmetrischen Mechanismus, in dem transnationale Konzerne, ökonomisch mächtige Staaten und Finanzorganisationen Politiken der Ungleichheit und Diskriminierung durchsetzen: gegen die peripheren Gesellschaften mit abhängigen Volkswirtschaften, geringer Industrialisierung, technologischer Rückständigkeit, politischer Instabilität und Schwäche der demokratischen Institutionen. Diese Globalisierung ist »ein politischer Prozess«, ein »Projekt der umfassenden gesellschaftlichen Gegenreform« (Huffs Schmid 2001, 18) gegen die kooperative Internationalisierung, die nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst eine Chance hatte. Sie verstärkt die bestehende Ungleichheit und vertieft die Kluft zwischen Armut und Reichtum. Auch der Teil der Welt, von dem die Globalisierung ausgeht, hat einen Teil des Preises zu zahlen – durch zunehmende Armut, soziale Polarisierung und politische Destabilisierung. Bis in den Kern der Demokratie gibt es Verluste an Rechtllichkeit und Freiheit und drängt Globalisierung mit kapitalistischer ökonomischer Macht auf eine Form der Demokratie, die kein Ort der Gleichheit mehr ist. Wenn die ›freie Marktwirtschaft‹, diese Illusion des Neoliberalismus, als die eigentliche Grundlage der Demokratie verstanden wird, wird der Souverän der Demokratie zum ohnmächtigen Zuschauer des Anwachsens von Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Unfreiheit.

Hieraus ergibt sich, was *gesollt* ist: *Menschenwürde* als der zur Begründung sowohl des moralischen als auch des politischen und juristischen Kosmopolitismus allein geeignete und in eine praktisch durchsetzbare Norm transformierte Wert.

Ihre Konzeptualisierung als Begriff und Norm des Internationalen Menschenrechte-Rechts ist die Voraussetzung ihres Schutzes. Ohne Transformation in einen unbedingten *Rechtssatz* bliebe die ›Unantastbarkeit der Menschenwürde‹ (vgl. Sandkühler 2007) ein schöner Traum.

Wenn ›Kosmopolitismus‹ keine philanthropische Leerformel sein soll, dann muss die Perspektive einer Kosmopolis der Gleichen auf Weltrechtsverhältnisse zielen. Die zunächst philosophische, vor allem von Kant begründete Idee weltbürgerlicher Rechtsverhältnisse ist heute de facto in ein dynamisches, durchaus noch problematisches und deshalb weiter zu entwickelndes System des internationalen Menschenrechte-Rechts transformiert: Menschenrechte nicht als Ideal oder gar Utopie, sondern als positives Recht, als *ius cogens*, *erga omnes*, als *peremptory norms*, die den Staat – den drohenden Feind der Menschen- und Grundrechte – zum Rechtsstaat domestizieren. Das Recht ist kein ›Prinzip Hoffnung‹; das Recht umfasst Prävention, Intervention und Postvention (Sanktion). Recht ist der Zwang, den sich – im günstigen Fall – Menschen aus Gründen, die noch zu erörtern sein werden (s.u. 2.), selbst verordnen oder der ihnen – autoritär oder diktatorisch – aufgezwungen wird. Spricht man nicht vom Recht *tout court*, sondern vom Recht in kosmopolitischer Absicht, dann muss man es mit der Signatur bestimmter Entstehungs- und Geltungsbedingungen versehen: Ich spreche hier vom Recht, das Rechtssubjekte, die zugleich Normautoren und Normadressaten sind, demokratisch im *Rechtsstaat* (RST) schaffen.

1. Kosmopolitismus ohne Unterschätzung des Rechts

»Kosmopolitismus ist eine Denkfigur grenzüberschreitender Universalisierung, die je nach historischem und kulturellem Kontext sowohl lokale, partikulare, nationale und globale als auch politische, wirtschaftliche, rechtliche, kulturelle und religiöse Differenzen einem allgemeinen, die Welt bzw. die Menschheit umschließenden Zusammengehörigkeitsbewusstsein unterordnet.« (Albrecht 2010; vgl. zur Begriffsgeschichte auch Busch/Horstmann 1971, van den Heuvel 1985)

Verständnisse von ›Kosmopolitismus‹ gibt es in einer »Vielfalt von Varianten. Diese reichen von der utopistischen, frühneuzeitlichen Idee des Weltstaates bis zur Vision der Auflösung aller Politik im globalen Markt, wie sie von Adam Smith bis zu den zeitgenössischen Marktradikalen propagiert wird.« (Nida-Rümelin 2006, 228) Deshalb steht die Frage *Welcher Kosmopolitismus?* auf der Tagesordnung, nicht zuletzt wegen der vermeintlich einzigen Alternative Nationalstaat oder Weltstaat und der vermeintlich zwingenden Folge des Kosmopolitismus/Universalismus – des Einsatzes imperialer Macht gegen ›die Anderen‹ (militärisch durchgesetzter Demokratie-Export, vorgeblich humanitär motivierte Intervention).

Zu den interessantesten in die Debatte eingebrachten Differenzierungen im Begriff ›Kosmopolitismus‹ dürfte die von Wolfgang Fritz Haug unter dem Titel »Der gespaltene Kosmopolitismus des transnationalen Hightech-Kapitalismus« eingeführte Unterscheidung zwischen dem »Notkosmopolitismus« (2009, 599) der

kapitalistisch Entrechteten und dem »imperialen Kosmopolitismus« (»das transnationale Zuhause sein [im] Netz des Weltmarkts«) (560) sein. Diese Unterscheidung ist geeignet, die *Faktizität* ungleicher und ungerechter Weltverhältnisse zu beschreiben. Und doch kann man sich fragen, ob die Konsequenzen, die Haug hieraus für die *Geltung* des Rechts zieht, zwingend sind:

[D]er transnationale Kapitalismus stellt eine systemische Anomie dar, solange bindendes und machtgeschütztes Recht sich auf die Beziehung der Nationalstaaten zu ihren Bürgern beschränkt. Wenn grenzüberschreitender Warenverkehr schon immer der grenzüberschreitenden Verkehrsformen bedurfte, so braucht transnationaler Kapitalismus transnationales Recht. Kant hat solches Recht als das Regelwerk eines künftigen Völkerbundes erwartet. Doch die mögliche Garantiemacht der in solchem Weltrecht verbrieften Rechte, heute etwa eine vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzte Militär- oder Polizeimacht, hängt von den Nationalstaaten ab. (Ebd.)

Angesichts der realen Verhältnisse ist der Gedanke einer Weltbürgerschaft, die tatsächlich ihrem Begriff entspräche, auf den Status des virtuellen Gegenstandes eines idealistischen Diskurses verwiesen. (561)

Gerade weil ich in der Wahrnehmung der realen Verhältnisse mit Haug übereinstimme, frage ich in diesem Beitrag nach normativen Konsequenzen. Ich vermute, dass in seiner Sichtweise der erreichte Zustand internationaler Verrechtlichung legitimer kosmopolitischer Ansprüche nicht weniger unterschätzt wird als in Seyla Benhabibs *Kosmopolitismus und Demokratie* (2008, rez. in Arg. 282, 655f; vgl. dies. 2009). Sie hält eine universelle Geltung kosmopolitischer juridischer Normen – Menschenrechtsprinzipien, die der Gesetzgebung einzelner Staaten vor- bzw. übergeordnet sind – jenseits demokratischer Rechtssysteme im Sinne eines Weltstaatsmodells für undenkbar. Ein *Weltstaats*-Modell ist aber angesichts der Revolutionierung des Internationalen Rechts (s.u. 4.) keineswegs eine notwendige Voraussetzung für die Geltung kosmopolitischer juridischer Normen; die notwendige Voraussetzung besteht in der Ausbildung eines *Weltrechts*-Systems (vgl. Fischer-Lescano/Kommer 2009), eines allgemein akzeptierten – weil ausgehandelten – Rechtssystems, in dem die Verteidigung dessen, was zu den *ungleichen* kulturellen Eigenarten gehört, und die *gleiche* Verpflichtung aller gegenüber allen nicht im Widerspruch zueinander stehen. Dieses Rechtssystem ist auf dem Wege aller zu allen, ohne bereits bei allen angekommen zu sein; es ist und bleibt ein System im Werden; es verlangt nach permanenter Kritik.

Wenn auch heute Organisationen der Zivilgesellschaft, wie NGOs, ein immer nachhaltigerer Einfluss zuzuschreiben ist, sind die Aushandelnden Staaten bzw. transnationale Verbände mit Staatsfunktionen. Nicht ausgeklammert werden darf, dass »sämtliche Staaten ein globales Herrschaftsgefüge [stützen], welches in vielen Teilen der Welt extreme Ungerechtigkeiten, aber auch Terror, Repression, Hunger und Unterversorgung im Hinblick auf das Allernotwendigste zulässt« (Kaufmann 2010). De facto fehlt es vielen Staaten an kosmopolitischer Legitimität. Eines der sich aus der Beziehung zwischen Staat und Recht ergebenden Probleme ist das »juristische oder metajuristische [...] der Korrelation zwischen dem staatlichen Monopol

auf Territorium und der Konstituierung der subjektiven Rechte«; E. Balibar (2009, 588) hat es unter dem Titel *Diaspora-Weltbürgerschaft* – so zutreffend wie problematisch – beschrieben:

es [ist] der Staat selbst, der die ›subjektiven Rechte‹ der Individuen begründet oder diese paradoxerweise zu den Trägern eines Rechts macht, das ihm in einem gewissen Umfang entgegengesetzt werden kann – und zwar im gleichen Maße, in dem der Staat die Funktion der Gemeinschaften und der Zugehörigkeit zu ›natürlich‹ genannten Gemeinschaften (d.h. den traditionellen, die ihm vorausgehen und denen er sich entgegenstellt) relativiert oder sogar auslöscht. Aber diese Einrichtung der subjektiven Individualrechte ist nur in dem Maße möglich, wie die Territorialität eine Voraussetzung der Souveränität ist.

Für problematisch halte ich diesen Befund, weil die »Einrichtung der subjektiven Individualrechte« keineswegs mehr von Territorialität und nationalstaatlicher Souveränität abhängt, zumindest nicht vorrangig oder gar ausschließlich. Manche beklagen dies. Wer diesen Zustand für beklagenswert hält, mag mit Chantal Mouffe (2007; rez. in Arg. 282, 662f) »Wider die kosmopolitische Illusion« polemisieren und Carl Schmitts Antipluralismus verteidigen.

Polemiken haben die Entwicklung kosmopolitischer Ideen von Anbeginn begleitet. Wurde in der Neuzeit Kosmopolitismus noch als »erweiterter Patriotismus«¹ interpretiert, gerieten diese beiden Konzepte im Zuge der europäischen Nationalstaatsbildungen in Konflikt. »Die Vertreter des Kosmopolitismus werden als ›vaterlandslose‹ Staatsfeinde verdächtigt, so dass Kosmopolitismus zunehmend auch eine pejorative Bedeutung erhält. Dazu trägt auch das antisemitische Klischee vom kosmopolitischen Juden bei.« (Albrecht 2010) Einen Höhepunkt erreichte die mit antisemitischen Akzenten geprägte Kampagne gegen den Kosmopolitismus in der Stalin-Zeit (vgl. Ščipanov 1948). Bis in die 1960er Jahre wurde Kosmopolitismus marxistisch-leninistisch als »unwissenschaftliche, äußerst reaktionäre Ideologie der imperialistischen Bourgeoisie, die in verschiedenen Spielarten auftritt«, denunziert, so noch 1963 in Meyers Neues Lexikon:

Der Kosmopolitismus verlangt den Verzicht auf das Recht der Nationen auf Selbstbestimmung, auf staatliche Unabhängigkeit und Souveränität [...]. Er wird bes. vom amerikanischen [...] Imperialismus propagiert, de[ss]en Expansionsbestrebungen er apologetisch mit ›allgemein menschlichen Interessen‹ zu verschleiern sucht. Der Kosmopolitismus ist eine demagogische, historisch unwahre Kritik der angeblich ›überlebten‹ und ›egoistischen‹ Ideen der nationalen Souveränität.

Nur die Tonart hat sich geändert, nicht die Musik, die heute bei Aufführungen der ›konservativen Revolution‹ zu hören ist. Auch ›ehrenwerte Leute‹ wie Karl Doehring, ehem. Prof. für Staats- und Völkerrecht in Heidelberg und Direktor des dortigen Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, spielt das rechtsradikale Stück in *Junge Freiheit* mit (Nr. 49/50, 27.11.2009, 18):

1 W.T. Krug unterscheidet in seinem *Allgemeinen Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften* (1827/28, 21832-38) den Patriotismus als »bloße Anhänglichkeit an das Geburtsland« von dem »höheren« oder »echt menschlichen« Patriotismus, dem »vernünftigen Wohlwollen gegen die Mitbürger«, das allein »den Namen des rechten Patriotismus« verdient und »mit dem echten Kosmopolitismus vereinbar« ist.

Modern wurde das Weltbürgertum, beruhend auf Globalisierung, neuer Weltwirtschaftsordnung und Kulturvermischung bis hin zu einem sich als Toleranz verstehenden kulturellen Werterelativismus. [...] Auch und gerade eine gesunde Staatlichkeit war immer gepaart mit einer von der Mehrzahl der Staatsbürger bejahten kulturellen Homogenität der Gemeinschaft. Eine solche Homogenität ist im Grunde als gemeinsame Lebensgrundlage der Bürger immer bejaht worden, und zwar weltweit. Das multi-kulturelle Denken hat das kulturelle zeitweilig verdrängt, aber, wie sich zeigt, nicht ausgelöscht, liegt es doch in der Natur der Sache, wenn man eine befriedete Gemeinschaft wünscht.

Politisches und juridisches kosmopolitisches Denken kann sich auf eine geeignetere Quelle beziehen – auf Kant:

Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine nothwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der continuirlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf. (*Zum ewigen Frieden*, AA VIII, 360)

2. Zur Erinnerung: Kant und gute Gründe für juridisches Kosmopolitismus

Auf den ersten Blick bestehen die von Kant formulierten guten Gründe für juridisches Kosmopolitismus in seiner Unterscheidung zwischen Egoismus und Pluralismus sowie in seiner Begründung des *sensus communis*.² Pluralismus ist »die Denkungsart: sich nicht als die ganze Welt in seinem Selbst befassend, sondern als einen bloßen Weltbürger zu betrachten und zu verhalten« (Kant, AA VII, 130). Dem Egoisten ist »noch ein Auge nötig, welches macht, daß er seinen Gegenstand noch aus dem Gesichtspunkte anderer Menschen ansieht« (AA XV, 395). Vom »Weltbürgerrecht« spricht Kant, »so fern Menschen und Staaten, in äußerem auf einander einfließendem Verhältniß stehend, als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind (*ius cosmopolitanum*)« (AA VIII, 349, Anm.).

Der eigentliche Grund dafür, dass Kant sich auf das Weltbürgerrecht konzentriert, ist aber nicht in der politischen und Rechtsphilosophie zu finden, sondern in der Anthropologie. Ihrer Natur entsprechend sind Menschen weit eher Egoisten als dem *sensus communis* verpflichtete Pluralisten, denn »aus so krummem Holze, als woraus der

2 Kant, *Kritik der Urteilskraft*, B 159 f: »Unter dem *sensus communis* [...] muß man die Idee eines *gemeinschaftlichen* Sinnes, d.i. eines Beurtheilungsvermögens verstehen, welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes andern in Gedanken (*a priori*) Rücksicht nimmt, um *gleichsam* an die gesamte Menschenvernunft sein Urtheil zu halten und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjectiven Privatbedingungen, welche leicht für objectiv gehalten werden könnten, auf das Urtheil nachtheiligen Einfluß haben würde. [...] Folgende Maximen des gemeinen Menschenverstandes [...] können [...] zur Erläuterung ihrer Grundsätze dienen. Es sind folgende: 1. Selbstdenken; 2. An der Stelle jedes andern denken; 3. Jederzeit mit sich selbst einstimmig denken.«

Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden« (AA VIII, 23). Genau dies begründet die mit dem Anspruch auf Freiheit unmittelbar verbundene Forderung nach Freiheitsbegrenzung durch Verrechtlichung. In der gesamten Philosophie der Aufklärung war ›Fortschritt der Menschheit‹ ein *kritischer*, auf Zukunft gerichteter Begriff. Die Idee zukünftiger Vervollkommnung gründete nicht in menschenfreundlichem Optimismus. Im Gegenteil: Das Menschenbild, das in der Linie von Machiavelli, Pascal und Hobbes das Geschichts- und Politik-Denken prägte, war pessimistisch. Auch in der Linie von Locke zu den amerikanischen *Federalists*³, zu Kant, Turgot, Smith u.a., werden die in der natürlichen Verfassung des Menschen liegenden Mängel nicht übersehen. Die Lösung des Problems wurde in überindividuellen Formen von Ordnung gesehen – vor allem im *Recht* und im *Staat*. So auch bei Kant:

Die Menschen bedürfen bei ihrer natürlichen Bösartigkeit und in ihrer darum sich unter einander drängenden Lage einer Macht, die jeden größeren Haufen derselben unter dem *Zwange öffentlicher Gesetze* halte und dadurch jedem sein Recht sichere [...] wenn wir auch keine theoretisch hinreichenden Gründe hätten: wenn die Politiker uns ganz andere Mittel anpriesen, so müssen wir doch *so handeln, als ob* das Menschliche Geschlecht immer zum Besseren hinstrebe.⁴

Das Erreichen des weltbürgerlichen Zwecks ist »nicht von der freien Zustimmung der Einzelnen, sondern nur durch fortschreitende Organisation der Erdbürger in und zu der Gattung als einem System, das kosmopolitisch verbunden ist«, zu erwarten (AA VII, 333). Kosmopolitismus ist keine aus spontaner Moralität quellende Denk- und Verhaltensweise, sondern das Ergebnis der »Cultivierung« (AA VII, 325) des Menschen, zumal in der Rechtskultur: »patriotische oder cosmopolitische Tugend. Zu Hause und gegen Familie oder Vaterland enthusiastisch, gegen die ganze übrige Welt gleichgültig, Patriotische Misgunst gegen andre Völker. Die Regel ist: Wir müssen uns unter Pflicht und Gesetzen aus allgemeinen guten Gesinnungen verbunden erkennen.« (AA XV, 625)

In dieser Perspektive ist die *Verrechtlichung* der Freiheitsansprüche das Ergebnis einer *kritischen Anthropologie*. Die juristische Positivierung moralischer Ansprüche entspringt begründeter Skepsis gegenüber den in Gesellschaft handelnden Akteuren. Das Recht verschiebt »die normativen Zumutungen vom moralisch entlasteten Einzelnen auf die Gesetze, die die Kompatibilität der Handlungsfreiheiten sichern« (Habermas 1994, 110).

Verrechtlichung ist eine Antwort darauf, dass Menschen geneigt sind, sich auch dann subjektiv moralisch ›berechtigt‹ zu fühlen, wenn sie, wie Militärs, in nicht erklärten, völkerrechtlich nicht legitimierten und ›Kollateralschäden‹ bei Zivilisten

3 Vgl. James Madisons entsprechende Aussage: »Das persönliche Interesse des einzelnen muss mit den verfassungsmäßigen Rechten [...] verbunden sein. Es mag ein Ausdruck des Mangels der menschlichen Natur sein, dass solche Kniffe notwendig sein sollen [...] Aber was ist die Tatsache, dass Menschen eine Regierung brauchen, anders als der deutlichste Ausdruck des Mangels der menschlichen Natur?« (Hamilton/Madison/Jay 1993, 320).

4 Kant, »Ein Reinschriftfragment zu Kants ›Streit der Fakultäten‹« (aus dem Nachlass: bis 1798), Loses Blatt Krakau, in: *Kant-Studien* 51 (1959/60), 5-8 (Hervorh. von mir).

verursachenden Kriegen unter Missachtung des Völkerstrafrechts zu töten befehlen, wenn sie, wie ein deutscher Innenminister, im ›Kampf gegen den Terrorismus‹ ein Luftsicherheitsgesetz planen, das vom Bundesverfassungsgericht als Verletzung der Menschenwürde verworfen wird⁵, wenn sie, wie ein Frankfurter Vize-Polizeipräsident im ›Fall Daschner‹, mit Folter drohen zu dürfen glauben und wegen Verleitung Untergebener zu schwerer Nötigung angeklagt werden müssen usf. Die Verrechtlichung moralischer Einstellungen bedeutet, wie diese Beispiele zeigen, *Verrechtsstaatlichung*, die zugleich *Staatskritik* ist.

3. Recht und Staatskritik

Die Geschichte der modernen bürgerlichen Gesellschaft kann als Geschichte der Domestizierung des Gewaltstaates zum Rechtsstaat geschrieben werden. Die Ansprüche der Individuen auf den Schutz vor staatlicher Bevormundung und Unterdrückung spiegeln sich in der auf den ersten Blick paradoxen Konzeption ›Freiheit gesichert durch Recht, Recht gesichert durch den Staat‹. Die Durchsetzung von Individualrechten bewirkt Interessenkollisionen und macht die Verrechtlichung moralischer Ansprüche notwendig: Je mehr Freiheiten es gibt, desto notwendiger ist das Recht; je größer der Bedarf an Recht ist, desto mehr Staat wird notwendig, und je mächtiger er wird, desto wichtiger sind Abwehrrechte gegen den Staat.

Dass Staaten das Recht wahren, ist nie endgültig gesichert. Die immer notwendige praktische Kritik an Deformationen des Rechts- und Sozialstaats zum Unrechtsstaat ist aus der normativen Theorie des Rechtsstaats zu begründen. Aber was kann Grundlage der Kritik sein? *Eine Ethik*? Eine allgemeine, in der Praxis durchsetzbare Verpflichtung auf *die eine Ethik* gehört nicht zu den Merkmalen moderner Gesellschaften. Gegen die Annahme, eine Ethik könne nicht nur in der Theorie, sondern auch mit praktischer Wirkung Grundlage einer Staatskritik sein, spricht, dass moderne Gesellschaften de facto durch einen Pluralismus von moralischen Einstellungen, Bedürfnissen, Interessen und Kulturen charakterisiert sind und mit dem Pluralismus der Überzeugungen und Wahrheiten Relativismus einhergeht, auch bezüglich des Rechts.

Im Interesse von Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit für alle können nicht Maximen der privaten Moral den Staat legitimieren, sondern nur ein allgemeines öffentliches Rechtssystem, dessen Maßstäbe die Menschenwürde, Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind. Der Rechtsstaat kann diesen Maßstäben nur entsprechen, wenn er nach *formalen*, den Weltinterpretationen gegenüber *neutralen*

5 BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1-156). In den Leitsätzen zum Urteil des Ersten Senats vom 15.2.2006 heißt es: »3. Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.«

Prinzipien verwirklicht wird und sich Ansprüchen auf die Universalisierung einer bestimmten Moral und den damit verbundenen illegitimen Ansprüchen auf Macht widersetzt. Dies ist eine der Antworten, die in Europa nach der Erfahrung zu geben ist, dass nicht nur der Staat der potenzielle Feind der Menschen- und Grundrechte ist, sondern Terror auch von Individuen und Gruppen droht. Ohne die Transformation moralischer Ansprüche in positives Recht wäre niemand vor Gewalt sicher.

Wenn es ein moralisches, also gegenüber jedem begründbares Recht zum Beispiel auf Leben gibt, dann muss es auch ein gegenüber jedem begründbares Recht darauf geben, dass eine gemeinsame Instanz geschaffen wird, die jenes Recht durchsetzt. [...] Die zur Durchsetzung der Menschenrechte einzurichtende gemeinsame Instanz ist der Staat. (Alexy 1998, 254)

Der Grund liegt darin, dass sich eine kosmopolitische, mit allen individuellen Interessen kompatible Rechtskultur nicht aus partikulärer moralischer Spontaneität ergibt. Die Quellen des Rechts sind Differenz und Dissens, und es ist die Funktion des Staates, die Freiheit des *Dissenses* zu sichern. Aber es ist nicht sinnvoll, sich alles zu erlauben, was möglich ist. *Der Relativismus wird deshalb durch das Recht relativiert*. Und das Recht verlangt nach einem Staat, der sich selbst dem Recht unterwirft. Der große deutsche Rechts theoretiker Gustav Radbruch hat dies so formuliert: »*Der Relativismus fordert den Rechtsstaat*.« (1990, 19) Dieser bildet eine Juxtastruktur zur Freiheit der Individuen. Aus dem Zum-Menschen-Werden erwachsen sowohl das Bedürfnis nach dem Recht auf Rechte als auch die Reziprozität der Anerkennung der Freiheitsansprüche aller Menschen. Erwartet man Freiheit durch Recht, vermittelt durch den Staat, so geht es um nichts anderes als darum, soziale, ökonomische, politische und kulturelle Bedingungen für eine gelingende Menschwerdung zu schaffen, in denen individuelle Freiheit, Anerkennung der Alterität, kollektive Gleichheit und globale Gerechtigkeit (vgl. Hahn/Broszies 2010) keine Gegensätze mehr sind.

Unter dieser Voraussetzung ist es sinnvoll, sowohl gegenüber neoliberalen und als auch gegenüber kommunitaristischen und anderen fundamentalistischen Ideologien, die den »Abschied vom Staat« propagieren, für Staatsfunktionen zu plädieren, die den Rechts- und Sozialstaat kennzeichnen. Nicht sinnvoll ist es, Staatsfunktionen aus der Ontologie der Nation, aus der Ideologie der Rasse und aus dem Vorrang partikulärer ökonomischer Interessen abzuleiten. Essenziell sind die Funktionen, die dem Staat aus einer Verfassung zukommen, die den Namen »demokratisch« verdient. Diese Funktionen hat er im Interesse des Schutzes personaler Würde und der Gleichheit und Freiheit aller zu erfüllen. Staatskritik aus der Perspektive des Rechts ist notwendig. Eine generelle Strategie »gegen den Staat« würde verkennen, dass gerade der faktische Pluralismus dazu zwingt, die Einheit von Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität und damit von Recht und Rechtsstaat immer wieder zu sichern.

Diese Sicherung wird nicht durch moralische Appelle erreicht, sondern durch kosmopolitische juridische Normen. Die Fundierungsfolge in diesem Rechtssystem kann so bestimmt werden: *Menschenwürde* → Internationales Menschenrechte-Recht: »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« → nachfolgende völkerrechtlich bindende Menschenrechtspakte → spezielle Konventionen,

z.B. gegen Völkermord, gegen Folter, zum Schutz der Frauen, zum Schutz der Kinder ... → Nationale Verfassungen: Allgemeine Grundrechtsnormen → Spezielle Normen → Gesetze. Der Rechtssatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde, die »allein in den interpersonalen Beziehungen reziproker Anerkennung, im egalitären Umgang von Personen miteinander« beruht (Habermas 2001, 67), steht an der Spitze der Hierarchie des Rechtsnormensystems.

Dementsprechend wurden in der Präambel der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« zwei für das Verständnis des Schutzes der Menschenwürde wesentliche Aspekte miteinander verknüpft: (i) Die Menschenrechte werden erklärt, »da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt«. (ii) Die Aussage zur »Anerkennung der angeborenen Würde« könnte im Sinne einer Metaphysik »immerschon-gegebener Würde« missverstanden werden, stünde sie nicht im Kontext von »Anerkennung« und gleicher und unveräußerlichen Rechte; weil die Menschenwürde nicht »gegeben« ist, ist es »notwendig [...], die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen«.

4. Der faktische Kosmopolitismus des internationalen »weltbürgerlichen« Rechts

Diese Herrschaft des Rechts ist nach der Revolutionierung des Völkerrechts nicht mehr als Herrschaft eines Staates über das Recht zu verstehen. Vielmehr sind alle Staaten einem internationalen System unterworfen, in dem bestimmte Normen unbedingt gelten. Dies sind vor allem die *peremptory norms* des *ius cogens* als fundamentale Prinzipien des Internationalen Rechts: Sie gelten für die Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit. Während das Völkergewohnheitsrecht die Zustimmung von Staaten zu sie bindenden Verträgen voraussetzte, dürfen diese unbedingten Normen von keinem Staat verletzt werden, unabhängig von seiner Zustimmung. Gemäß dem von der United Nations Conference on the Law of Treaties ausgehandelten *Wiener Übereinkommen zum Recht der Verträge* (1969, 1980 in Kraft getreten) und dem *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen* (1986) ist jeder eine solche Norm verletzende Vertrag null und nichtig. Art. 53 bestimmt:

A treaty is void if, at the time of its conclusion, it conflicts with a peremptory norm of general international law. For the purposes of the present Convention, a peremptory norm of general international law is a norm accepted and recognized by the international community of States as a whole as a norm from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character.

Das *ius cogens* verbietet nach Auffassung der UN-Völkerrechtskommission (2001) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Angriffskriege, Versklavung, Rassendiskriminierung und Apartheid, Folter; es gebietet Grundnormen des humanitären Völkerrechts und das Recht auf Selbstbestimmung. Bezüglich Zivilpersonen gelten Verbote mit zwingendem Rechtscharakter wie das der vorsätzlichen Tötung, Folterung oder unmenschlichen Behandlung, der vorsätzlichen Verursachung großer Leiden, der rechtswidrigen Verschleppung oder Verschickung, der rechtswidrigen Gefangenhaltung, der Verweigerung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens, der Geiselnahme sowie der ungerechtfertigten, in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommenen Zerstörung und Aneignung von Eigentum.

Bei Verletzung zwingender Völkerrechtsnormen ergeben sich Rechte und Pflichten für alle Mitglieder der Staatengemeinschaft (*erga omnes*): Mit der Annahme der Resolution 56/83 (2001) haben die Mitglieder der UN-Generalversammlung die 59 *Draft Articles* der UN-Völkerrechtskommission zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie stellen ›Grundregeln des humanitären Völkerrechts‹ und Bestandteile des *ius cogens* dar. Staaten sind nach Art. 41 (1) verpflichtet, der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung aus einer zwingenden Rechtsnorm kollektiv »mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen«; nach Art. 41 (2) darf kein Staat einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Art. 40 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig anerkennen. Nicht legitimiert sind ›humanitäre Interventionen‹, wie sie im Rahmen einer Re-Moralisierung des Völkerrechts mit den Menschenrechten und Prinzipien des ›gerechten Krieges‹ begründet werden, aber als angemessene Polizei- bzw. Militäroperationen gegen *peremptory norms* und gegen die Normen der UN-Charta verstoßen.

Die Revolutionierung des Völkerrechts hatte ihre Wurzeln in den Unrechtserfahrungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Im Londoner Viermächte-Abkommen (8.8.1945) wurde die »Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse« zusammen mit dem »Statuts für den internationalen Militärgerichtshof« unterzeichnet. Im Nürnberger Hauptprozess (20.11.1945 bis 1.10.1946; es folgten weitere Verfahren gegen bestimmte Berufs- und Funktionsgruppen) ergingen gemäß Statut Urteile wegen »Verbrechen gegen den Frieden«, »Kriegsverbrechen« und »Verbrechen gegen die Menschlichkeit«, d.h. »Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.«

Zu den als revolutionär zu bezeichnenden Veränderungen im Rechtssystem nach 1945 gehört auch die Einschränkung des Prinzips *nulla poena sine lege*, dem zufolge niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden kann, die zur Zeit ihrer Begehung nach nationalem oder internationalem Recht nicht strafbar war.

Dieses z.B. in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, 1950) durch Art. 7 (1) bekräftigte Prinzip gilt nun nicht mehr uneingeschränkt; der Grund liegt in der Erfahrung, dass politische Führer sich bisher darauf hatten berufen können, sie hätten aufgrund von ›Gesetzen‹ gehandelt und seien persönlich keiner Verbrechen schuldig, und dass Kriegsverbrecher in Militär, Polizei und Terrorverwaltung sich auf einen ›Befehlsnotstand‹ beriefen. Art. 7 (2) legt die menschenrechtliche Grenze des Art. 7 (1) fest: »Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.«

5. Die Kosmopolis des Rechts – die Menschenrechte

Menschenrechte sind – im Unterschied zu bestimmten als Grundrechte an die Staatsbürgerschaft gebundenen Bürgerrechten – Rechte, die jedem Menschen ungeachtet aller seiner sonstigen Eigenschaften allein kraft seines Menschseins zukommen (sollen) (vgl. Sandkühler 2009, 2010). Mit dem Problem der ethischen und/oder juristischen normativen Begründung sind alle Erklärungen der Menschenrechte konfrontiert. Wie ihre Entstehung, Entwicklung und Begründung zeigt, ist das Verständnis der als ›Menschenrechte‹ bezeichneten moralischen Ansprüche und positiv-rechtlichen Normen in einem solchen Maße von Voraussetzungen abhängig, dass eine allgemein akzeptierte Definition weder existiert noch erwartet werden kann. Was Menschenrechte *sein sollen*, ist sowohl auf der Ebene moralischer Einstellungen, Überzeugungen und Werte als auch auf der Ebene ethischer und rechtsphilosophischer Begründung strittig; was Menschenrechte *sind*, ist auf der Ebene des Rechts definierbar und vorbehaltlich möglicher Veränderungen im internationalen positiven Recht definiert. Die Menschenrechte haben eine Entwicklung durchlaufen und werden sich weiter entwickeln, wobei über ihre normativen Gehalte, die mit ihnen verbundenen Sanktionen und die institutionellen Formen des Menschenrechtsschutzes Konflikte bestehen (werden).

Implikationen des Menschenrechte-Rechts sind: (i) Die aus geschichtlicher Unrechtserfahrung entstandenen, in Aufständen und Revolutionen eingeklagten und im 20. Jahrhundert vor allem unter dem Eindruck der Verbrechen des Nationalsozialismus, Faschismus, Militarismus und Stalinismus formulierten Menschenrechtsansprüche beziehen sich auf die Menschenwürde, Gleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit aller Menschen; sie sind gerichtet auf weltbürgerrechtliche Lebensverhältnisse. (ii) Die Menschenrechte haben einen *moralischen Inhalt*, eine *positiv-rechtliche Form* und eine *sowohl juristische als auch moralische Funktion der Verhaltensorientierung*. (iii) Als individuelle und kollektive (Gemeinschafts-, Gruppen-, Minderheiten-) Rechte haben sie – unabhängig von gewohnheitsrechtlichen Üblichkeiten, besonderen institutionellen Ordnungen und Regelungen, Überzeugungen, Religionen, Kulturen – Geltung als positives internationales, nationalem Verfassungsrecht über-

geordnetes Recht; sie begründen Verwirklichungsansprüche gegenüber den Staaten, deren Rechtssysteme im Interesse bestmöglicher Grundrechteverwirklichung auf den je höchsten Entwicklungsstand der Menschenrechte verpflichtet sind, *und* nicht-staatlicher – vor allem ökonomischer – Gewalt. (iv) Menschenrechte haben eine *Drittwirkung*; sie sind auch dann das Handeln verpflichtende Normen, wenn sie nicht im innerstaatlichen Recht positiviert sind; sie verlangen nicht nur rechtskonformes Verhalten, sondern die Anerkennung und Achtung der Menschenwürde und der aus ihr abgeleiteten Ansprüche auf ein menschenwürdiges Leben. (v) Menschenrechte sind weder eine ›Gabe‹ der Staaten noch dürfen sie von diesen verwehrt werden. (vi) Die Menschenrechte bilden als Konkretisierung der Menschenwürde das Fundament des Rechtsnormensystems und begründen die Grundrechte sowie alle weiteren aus diesen abgeleiteten Normen; sie legitimieren den Rechtsstaat. (vii) Aus dem Menschenrechte-Recht ergeben sich (a) Freiheits- und Gleichheitsrechte, (b) Gerechtigkeits- und Solidaritätspflichten und (c) Sanktionen bei Vorenthaltung von (a) durch Staaten und bei individuellem und kollektivem Missbrauch von (a) sowie allgemein bei Verstößen gegen (b). (viii) Menschenrechte sind nicht länger Gegenstand von Appellen, sondern *Rechte*, die individuell bzw. kollektiv vor Institutionen des Menschenrechtsschutzes (Menschenrechts-Organen, -Kommissionen und -Gerichtshöfen) einklagbar sind; gegen Menschenrechtsverletzungen sind Menschenrechtsverfahren institutionalisiert.

Zunehmend betont werden *soziale Bedingungen* des Schutzes der Menschenrechte. So heißt es in der Präambel des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* von 1966 (1976 in Kraft getreten), »dass im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal freier Menschen, die frei von Furcht und Not sind, nur erreicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, unter denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine politischen und Bürgerrechte genießen kann«.

Nicht anders als von den Grundrechten geht auch von den Menschenrechten eine *Rundumwirkung* aus: Die Verwirklichung von Gerechtigkeit durch die soziale Gestaltung der Demokratie ist Menschenrechtsverwirklichung. Die individuelle Freiheitsgewährleistung und die kollektive Freiheitsgestaltung sollen in der *sozialen Demokratie* eine Einheit bilden.

Die Menschenrechte werden weltweit verletzt. Ihre Verletzung führt zum »Notkosmopolitismus«. Ihre *Geltung* wird hierdurch nicht gemindert. Es handelt sich um Verletzungen von *ius cogens*-Normen des Internationalen Rechts und von Normen nationalen Verfassungsrechts. Sie gelten *juridisch universell*, d.h. kosmopolitisch. Der Widerstand aus gesellschaftlicher Bewegung, der den »imperialen Kosmopolitismus« bändigt oder sogar überwindet – und mit ihm den »Notkosmopolitismus« – wird deshalb die Menschenrechte achten und verteidigen; die Alternative wäre eine erneute Verstaatlichung der Revolution und Entrechtung der Revolutionäre.

Die kosmopolitische Universalität der Menschenrechte hat zwei Dimensionen: *Erstens* darf bei der Frage, wer Menschenrechtsverletzungen begeht und gegen wen rechtlich eingeschritten werden soll, der Kreis der Norm- und Sanktionsadressaten nicht auf Institutionen und auf ›Offizielle‹, auf ›Funktionsträger‹ und ›autorisierte

Personen< eingeschränkt werden. Dass sie als juristische Normen Drittwirkung haben, d.h. ihre Schutzwirkung nicht nur im Verhältnis zwischen Bürger und Staat, sondern auch im Verhältnis zwischen Bürger und Bürger entfalten, und unmittelbar Pflichten für ›Private‹ begründen, liegt in der ›Logik‹ ihrer Universalität: Ihre »universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung« (EMRK, Präambel) kann nicht nur für staatliche Institutionen gelten; Bestimmungen wie die in EMRK Art. 3 (»Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.«) können nicht nur für Personen gelten, die ›auf Befehl‹ foltern, sondern betreffen die moralische *und* juristische Verantwortlichkeit des ›privaten Individuums‹, das foltert. EMRK Art. 7 (2) schließt auch ›Private‹ als Adressaten der Menschenrechtsnormen und als Sanktionsadressaten des internationalen und nationalen (Völker-)Strafrechts ein.

(ii) Die *transkulturelle Universalität* der *ius cogens*-Normen und der positivierten Menschenrechte lässt keine Relativierung im Namen der Eigenrechte von Kulturen zu. Unterschiede gibt es bezüglich der Rahmenbedingungen institutioneller Verletzungen: (a) Menschenrechtsverletzungen *trotz* politisch-rechtlicher Anerkennung des universalen Normensystems; (b) Menschenrechtsverletzungen, die scheinbar durch eine offen erklärte, teils kulturalistisch, teils gesellschaftspolitisch begründete Absage an die Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit legitimiert sind; ein Beispiel hierfür ist der Anspruch der VR China, den ökonomischen und sozialen Menschenrechten einen Vorrang vor den politischen Menschenrechten einzuräumen; (c) Menschenrechtsverletzungen, für die ›Menschenrechtserklärungen‹ eine fragwürdige, völkerrechtlich nicht bindende Grundlage schaffen; dies gilt z.B. für die vier arabischen Erklärungen – in der Regel autoritär regierter Staaten –, in denen Menschenrechte unter den Vorbehalt der Scharia gestellt sind und Ungleichheit legitimiert wird. Diese Unterschiede sind nur auf der Ebene des ›Verstehens‹ der Ursachen und Gründe von Menschenrechtsverletzungen relevant; sie betreffen nicht deren Beurteilung im Lichte des juristischen Kosmopolitismus.

Literatur

Albrecht, Andrea, *Kosmopolitismus. Weltbürgerdiskurse in Literatur, Philosophie und Publizistik um 1800*, Berlin 2005

dies., »Kosmopolitismus«, in: H.J.Sandkühler (Hg.), *Enzyklopädie Philosophie*, 2. Aufl. in 3 Bdn., Hamburg 2010 (im Erscheinen)

Balibar, Etienne, »Diaspora-Weltbürgerschaft«, in: *Das Argument* 282, 51. Jg., 2009, H. 4, 577-94
 Benhabib, Seyla, *Kosmopolitismus und Demokratie. Eine Debatte mit Bonnie Honig, Jeremy Waldron und Will Kymlicka*, Frankfurt/M 2008

dies., »Kosmopolitismus und Demokratie. Von Kant zu Habermas«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 54. Jg., 2009, H. 6, 65-74

Busch, Hans Jürgen, u. Axel Horstmann, »Kosmopolit, Kosmopolitismus«, in: J.Ritter u. K.Gründer (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 4, Basel 1971

- Fischer-Lescano, Andreas, u. Steffen Kommer, »Zwingende Menschenrechte und ihre Durchsetzung in der Weltgesellschaft«, in: Sandkühler (Hg.) 2009, 91-108
- Habermas, Jürgen, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt/M 1994 (1992)
- ders., *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*, Frankfurt/M 2001
- Hamilton, Alexander, James Madison u. John Jay, *Die Federalist Papers*, hgg., übers., eingel. u. mit Anm. vers. v. B.Zehnpfennig, Darmstadt 1993
- Hahn, Henning, u. Christoph Broszies (Hg.), *Globale Gerechtigkeit – Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus*, Frankfurt/M 2010
- Haug, Wolfgang Fritz, »Der gespaltene Kosmopolitismus des transnationalen Hightech-Kapitalismus. Editorial«, in: *Das Argument* 282, 51. Jg., 2009, H. 4, 559-76
- Huffschmidt, Jörg, »Globalisierung als politisches Projekt der Gegenreform«, in: R.Fornet-Betancourt u. H.J.Sandkühler (Hg.), *Begründungen und Wirkungen von Menschenrechten im Kontext der Globalisierung*, Frankfurt/M-London 2001, 37-45
- Kaufmann, Matthias, »Legalität/Legitimität«, in: H.J.Sandkühler (Hg.), *Enzyklopädie Philosophie*, 2. Aufl. in 3 Bdn., Hamburg 2010 (im Erscheinen)
- Kleingeld, Pauline, »Kants politischer Kosmopolitismus«, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik. Annual Review of Law and Ethics* 5, 1997, 333-48
- Mouffe, Chantal, *Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion*, Frankfurt/M 2007
- Nida-Rümelin, Julian, »Zur Philosophie des Kosmopolitismus«, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 13. Jg., 2006, H. 2, 231-38
- Radbruch, Gustav, »Der Relativismus in der Rechtsphilosophie«, in: ders., *Gesamtausgabe, Rechtsphilosophie III*, hgg. v. W.Hassemer, Heidelberg 1990
- Sandkühler, Hans Jörg, »Pluralism, Cultures of Knowledge, Transculturality, and Fundamental Rights«, in: ders./Hong-Bin Lim (Hg.), *Transculturality – Epistemology, Ethics, and Politics*, Frankfurt/M u.a. 2004
- ders., »Universalisierbarkeit von Menschenrechten unter Bedingungen kultureller Differenz«, in: E.Steffens u. A.Meuthrath (Hg.), *Utopie hat einen Ort. Beiträge für eine interkulturelle Welt aus vier Kontinenten*. Festschrift für Raúl Fornet-Betancourt, Frankfurt/M-London 2006
- ders., »Menschenwürde und die Transformation moralischer Rechte in positives Recht«, in: ders. (Hg.): *Menschenwürde. Philosophische, theologische und juristische Analysen*, Frankfurt/M 2007
- ders. (Hg.), *Menschenrechte in die Zukunft denken. 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, Baden-Baden 2009a
- ders., »Menschenrechte. Moral, Recht und die Hierarchie des Rechtsnormensystems«, in: W.Goldschmidt, B.Lösch u. J.Reitzig (Hg.), *Freiheit, Gleichheit, Solidarität. Beiträge zur Dialektik der Demokratie*, Frankfurt/M u.a. 2009b
- ders., »Menschenrechte«, in: ders. (Hg.), *Enzyklopädie Philosophie*, 2. Aufl. in 3 Bdn., Hamburg 2010
- Šćipčanov, Ivan Jakovlevic, »Protiv buržuaznogo ob-ektivizma i kosmopolitizma« (Gegen den bürgerlichen Objektivismus und Kosmopolitismus), in: *Voprosy filosofii*, 1948, H. 3, 5
- Thielking, Sigrid, *Weltbürgertum. Kosmopolitische Ideen in Literatur und politischer Publizistik seit dem achtzehnten Jahrhundert*, München 2000
- van den Heuvel, Gerd, »Cosmopolite, Cosmopoli(ti)sme«, in: *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich: 1680-1820*, hgg. v. R.Reichardt, München 1985
- Yuval-Davis, Nira, »Politik der Zugehörigkeit«, in: *Das Argument* 282, 51. Jg., 2009, H. 4, 595-605